

Bitte zurücksenden an
Hessisches Statistisches Landesamt
Abteilung IVC2
65175 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie
hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,
die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schweinebestände am 3 November 2025 1

		Code	Anzahl der Schweine
Ferkel (einschließlich Saugferkel) 2		0331	_____
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht 2		0338	_____
Mastschweine 2 3	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht 2	0339	_____
	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht ...	0340	_____
	110 kg und mehr Lebendgewicht 2	0341	_____
Eber zur Zucht 4 5		0342	_____
Zuchtsauen 4	Jungsaunen zum 1. Mal trächtig 2	0333	_____
	andere trächtige Sauen 2	0334	_____
	Jungsaunen noch nicht trächtig 2	0335	_____
	andere nicht trächtige Sauen 6	0336	_____
Schweine insgesamt Summe = Code 0331 bis 0336.		0330	_____

- 1** Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schweine**

Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schweine**

Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

- 2** Code 0331, 0338 bis 0341

Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter ... kg	Alter in Monaten
0331	Ferkel (einschl. Saugferkel)	unter 20	bis ca. 2
0338	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
0339	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
0340	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
0341	Mastschweine	110 und mehr	über 7

- 3** Code 0339 bis 0341

Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere. Für die Zucht vorgesehene noch nicht gedeckten Jungsaunen zählen zu den „Jungsaunen noch nicht trächtig“

- 4** Code 0333 bis 0336, 0342

Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

- 5** Code 0342

Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.

- 6** Code 0336

Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben. Hierzu zählen auch säugende Sauen.

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2025

ESB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebs- teilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen gem. § 91 Abs. 4 AgrStatG für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Betriebssitz befindet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebs-

register nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.